



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal, Personal

Bezug Dienstaltersgeschenk (DAG) einer Schulleitung

247-71 IN
26. Juni 2018





Inhalt

1.	Grundsätzliches	3
2.	Bewilligung DAG-Antrag	3
3.	Bedingungen für den Bezug des DAG in Form von Urlaub	3
4.	Bezug des DAG-Urlaubs	4
4.1.	Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von Urlaub	4
4.2.	Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes mit Verlängerung durch unbezahlten Urlaub	4
5.	Änderung des Beschäftigungsgrades	4
5.1.	Vor Fälligkeit des Dienstaltersgeschenks	4
5.2.	Nach Fälligkeit des Dienstaltersgeschenks	5
6.	Krankheit und Unfall	5
6.1.	Während des DAG-Urlaubes	5
6.2.	Während einer allfälligen Verlängerung durch einen unbezahlten Urlaub	5
7.	Verschiebung des DAG-Urlaubs	5
8.	Widerruf des DAG-Urlaubes	5
9.	Stellvertretung	6
10.	Kontakt	6



1. Grundsätzliches

Für treue Tätigkeit im kantonalen Schuldienst wird der Schulleitung nach Vollendung von 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Jahren ein bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk (DAG) gewährt. Auf Wunsch der Schulleitung oder wenn es die betrieblichen Verhältnisse nicht zulassen oder keine Stellvertretung sichergestellt ist, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt. Ausbezahlte DAG werden nicht rückgängig gemacht.

Das Dienstaltersgeschenk entspricht in Form von Geld einem Achtzehntel, für 25 Dienstjahre einem Zwölftel und für 40 Dienstjahre einem Neuntel des Jahresgrundlohnes.

Anspruch auf das DAG hat eine Schulleitung, solange sie eine kantonale Anstellung inne hat. D.h. bei der Fälligkeit des DAG muss eine kantonale Anstellung bestehen.

2. Bewilligung DAG-Antrag

Die Schulleitung reicht das Formular „Antrag für den Bezug des Dienstaltersgeschenk (DAG) als Schulleitung“ rechtzeitig an die Schulpflege ein. Für eine Verlängerung des DAG-Urlaubes durch unbezahlten Urlaub muss die SL einen separaten Antrag an die Schulpflege stellen. Die Schulpflege erteilt zum Urlaub ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung (unter Nennung sachlicher Gründe).

3. Bedingungen für den Bezug des DAG in Form von Urlaub

Die SL stellt den Antrag auf Urlaub unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Antrag geht spätestens zwei Monate vor der Fälligkeit bei der Schulpflege ein.
- Der DAG-Urlaub kann ab dem Fälligkeitsmonat innerhalb der folgenden zwei Jahre bezogen werden. Ein Vorbezug vor der Fälligkeit oder ein Nachbezug nach Ablauf der zwei Jahre ist nicht möglich.
- Der DAG-Urlaub kann nur in jener Schulgemeinde (bzw. in jenem Schulkreis) bezogen werden, in welcher (bzw. in welchem) das DAG fällig wurde.
- Das DAG kann in höchstens zwei Teilen bezogen werden. Der zweite Teil kann in Form von Geld ausbezahlt werden.
- Ausbezahlte DAG werden nicht rückgängig gemacht.
- Beim Bezug des DAG in Form von Urlaub müssen die Urlaubsdaten angegeben sein. Ausnahme: Der Urlaub wird in einzelnen Tagen bezogen.
- Die Regelarbeitszeit muss beim Bezug in Urlaub auf dem DAG-Antrag vermerkt werden.
- Ein DAG-Urlaub kann zusätzlich durch einen unbezahlten Urlaub verlängert werden.
- Dauert der DAG-Urlaub länger als 28 Tage, wird die Verpflegungszulage ab dem 29. Tag sistiert.
- Die Schulpflege prüft, ob die Rahmenbedingungen eingehalten sind.
- Der DAG-Antrag für den Bezug des DAG in Form von Geld oder Urlaub muss bis am 15. des Vormonats vor dem Fälligkeitsmonat beim VSA eintreffen.



4. Bezug des DAG-Urlaubs

Das DAG-Urlaubsguthaben wird in Arbeitsstunden ausgewiesen. Das DAG kann in Form von Geld, in Form von Urlaub oder in Kombination bezogen werden. Ein Bezug ist in maximal zwei Teilen möglich.

4.1. Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von Urlaub

Die Schulleitung arbeitet mit einem Pensum von 86 %, dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von 36.12 Stunden. Die Schulleitung hat die Wochenarbeitszeit auf fünf Tage verteilt und arbeitet somit 7.22 Stunden pro Tag. Die DAG-Urlaubsdauer beträgt 108 Stunden. Der erste Teil wird vom 3. September 2018 bis 7. September 2018 bezogen und der zweite Teil vor den Sportferien (Kompensation in den Sportferien).

1. Teil DAG-Urlaub: 36.12 Stunden (Wochenarbeitszeit)
2. Teil DAG-Urlaub: 71.88 Stunden (ca. 2 Wochen)

Der 2. Teil bezieht die Schulleitung vom 28. Januar 2019 bis 8. Februar 2019. Dies sind 2 Schulwochen, in welchen die Schulleitung total 72.24 (2 x 36.12) Stunden beziehen müsste. Für den letzten DAG-Urlaubstag bleiben der Schulleitung 6.88 Stunden übrig. Bei den Schulleitungen werden die fehlenden Stunden auf ganze Tage aufgerundet.

4.2. Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes mit Verlängerung durch unbezahlten Urlaub

Die Schulleitung arbeitet mit einem Pensum von 50 %, dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von 21 Stunden. Die Schulleitung hat die Wochenarbeitszeit auf drei Tage verteilt. Am Montag und Dienstag arbeitet die Schulleitung 8.40 Stunden und am Mittwoch 4.20 Stunden. Die DAG-Urlaubsdauer beträgt 50 Stunden. Die SL bezieht den Urlaub in einem Teil vom 25. Februar 2019 bis 15. März 2019.

25. Februar 2019 bis 8. März 2019: 42 Stunden (2 Wochen), Rest 8 Stunden

Da die Schulleitung am Montag 8.40 Stunden arbeitet, reicht der DAG-Urlaub bis und mit Montag, 11. März 2019. Ab Dienstag, 12. März 2019 bis und mit Sonntag, 17. März 2019 muss unbezahlter Urlaub bezogen werden. Für diese Zeit wird der Lohn sistiert.

5. Änderung des Beschäftigungsgrades

5.1. Vor Fälligkeit des Dienstaltersgeschenks

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads vor der Fälligkeit des DAG kann sich die Urlaubsdauer verkürzen oder verlängern.

5.2. Nach Fälligkeit des Dienstaltesgeschenks

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads nach der Fälligkeit des DAG verändert sich die Urlaubsdauer als Schulleitung nicht. Die Schulleitung benötigt jedoch mehr oder weniger Stunden für die gleiche Urlaubsdauer.

6. Krankheit und Unfall

6.1. Während des DAG-Urlaubes

Für die Zeit während des DAG-Urlaubes hat die Schulleitung im Falle von Krankheit und Unfall Anspruch auf Nachbezug der entsprechenden Zeit. Die Schulleitung meldet dies schriftlich zusammen mit dem Arztzeugnis der zuständigen Person des Sektors Personal.

6.2. Während einer allfälligen Verlängerung durch einen unbezahlten Urlaub

Für die Zeit während des unbezahlten Urlaubes hat die Schulleitung im Falle von Krankheit und Unfall keinen Anspruch auf Widerruf des Urlaubes, Vergütung des sistierten Lohnes oder entsprechende Urlaubsverlängerung.

7. Verschiebung des DAG-Urlaubes

Die Schulleitung, welche den DAG-Urlaub aus persönlichen Gründen verschieben möchte, stellt einen Antrag an die Schulpflege. Die Schulpflege entscheidet über die Verschiebung und meldet diese dem Volksschulamt.

8. Widerruf des DAG-Urlaubes

Die Schulleitung, welche den DAG-Urlaub aus persönlichen Gründen nicht mehr beziehen möchte, stellt einen Antrag an die Schulpflege. Die Schulpflege entscheidet über den Widerruf und meldet diese dem Volksschulamt. Das Volksschulamt veranlasst die Auszahlung auf der Lohnbasis des Fälligkeitsmonats.

Beendet die Schulleitung die kantonale Anstellung in der Schulgemeinde oder im Schulkreis vor dem Bezug des DAG-Urlaubes, wird dieser widerrufen und das DAG in Form von Geld ausgerichtet.



9. Stellvertretung

Eine Stellvertretung kann bei einer DAG-Urlaubsdauer von maximal drei Schulwochen ab der 1. Schulwoche für höchstens die Hälfte des Beschäftigungsumfangs der zu vertretenden Schulleitung eingerichtet werden. Bei einer DAG-Urlaubsdauer von mehr als drei Schulwochen, kann die Stellvertretung bereits ab der 1. Schulwoche eingerichtet werden.

Eine Lehrperson oder die Co-Schulleitung in der betroffenen Schule oder eine Schulleitung einer anderen Schule in der gleichen Gemeinde übernimmt die Stellvertretung für die ausfallende Schulleitung. Die Stellvertretung reduziert entsprechend ihren Unterricht. Für den Unterrichtsteil errichtet das Volksschulamt ein Vikariat. Die Kosten dieses Vikariats werden anteilmässig durch Staat und Gemeinde getragen.

Ausnahmsweise und mit Bewilligung des Volksschulamtes kann die Schulpflege eine Aushilfe anstellen.

10. Kontakt

DAG-Urlaub
Sektor Personal
Tel. 043 259 22 70
E-Mail: personal@vsa.zh.ch